

Sachverhalt zu 2020-0.459.810

Organisationseinheit:	BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiterin:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Telefon:	[REDACTED]
Datum:	22.07.2020

Betreff: 8. Novelle zur COVID-LockerungsVO

Die Wiedereinführung des verpflichtenden MNS in spezifischen systemrelevanten Bereichen (zusätzlich zu den Apotheken der Lebensmitteleinzelhandel, Banken, Post und Postpartner) ist nach dem aktuellen Stand der epidemiologischen Lage aus epidemiologischer Sicht erforderlich:

Es wurden bewusst diese Bereiche ausgewählt, um Risikogruppen zu schützen und insb. jene Bereiche zu erfassen, auf die auch Risikogruppen für den Bedarf des täglichen Lebens angewiesen sind. MNS ist nicht für die tragenden Personen, sondern für alle anderen Personen (insb. auch jene, die zu Risikogruppen zählen) ein Schutz. Risikogruppen können zB nicht darauf verzichten, Erledigungen im Lebensmitteleinzelhandel zu tätigen, oder der Apotheke, der Bank und der Post.

Die VO wäre der Kundmachung zuzuleiten.

---